

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Andreas Lichert (AfD) vom 26.04.2023****Ehrenamtliche Vormundschaft****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Wie einem Presseartikel der „Taunus Zeitung“ vom 12.04.2023 mit der Bezeichnung „Vier Notrufe. Jeden Tag“ zu entnehmen ist, steigt die Zahl der Kinder, die gegenüber dem Jugendamt des Hochtaunuskreises als schutzsuchend oder gefährdet gemeldet werden oder sich selbst mit der Bitte um Hilfe an das Jugendamt des Hochtaunuskreises wenden, rapide an. Die Bereitstellung einer angemessenen Betreuung der betroffenen Kinder durch Mitarbeiter des Jugendamtes erweist sich aufgrund von Personalengpässen jedoch zunehmend als schwierig. Vonseiten des Kinderschutzbundes Hochtaunus wird daher die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft durch Bürger des Kreises als derzeit beste Möglichkeit der Hilfe in den Blick genommen. Auch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) sehe ehrenamtliche Vormundschaften positiv, wie es im September 2022 auf Anfrage der Frankfurter Rundschau mitteilte. Deshalb sei ein Ziel der Vormundschaftsreform, diese Form der Fürsorge zu stärken: Familiengerichte seien ab dem 01.01.2023 dazu angehalten, vorrangig Einzelpersonen zu Vormündern zu bestellen, die dies ehrenamtlich machen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang erhält die Landesregierung von Jugendämtern in Hessen derzeit Meldungen über den Anstieg der Anzahl schutzsuchender Kinder und Jugendlicher?

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wird das örtlich zuständige Jugendamt am Wohnort des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII tätig. Nach einer Gefährdungseinschätzung kann es Maßnahmen ergreifen, die vom Angebot von Hilfen an die Erziehungsberechtigten über eine Anrufung des Familiengerichts bis zur vorläufigen Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII reichen. Die Jugendämter werden in eigener Zuständigkeit tätig; Meldungen an die Landesregierung erfolgen generell nicht. Die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) werden statistisch erfasst und sind über die Homepage des Statistischen Landesamts einsehbar.

Frage 2. Warum werden innerhalb der offiziellen Statistiken lediglich die Zahlen der Amtsvormundschaften geführt?

Bei den Familiengerichten werden die Verfahrensdaten zu Vormundschaften und Pflegschaften gemäß der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) statistisch erfasst. Hiernach werden alle Vormundschaften gemeinsam erfasst.

Frage 3. Wie viele ehrenamtliche Vormundschaften bestehen derzeit im Land Hessen?

Da keine getrennte statistische Erfassung von Vormundschaften und Amtsvormundschaften erfolgt, liegen keine gesonderten Daten zur Anzahl von ehrenamtlichen Vormundschaften vor. Zum Stichtag 31.12.2022 gab es in Hessen 4.876 Vormundschaftsverfahren.

Frage 4. Durch wen und nach welchen Kriterien wird die Eignung der Bewerber auf eine ehrenamtliche Vormundschaft überprüft?

Frage 5. Welche Qualität- und Eignungskriterien muss ein ehrenamtlicher Vormund demnach erfüllen?

Frage 9. Warum zieht die Landesregierung die ehrenamtliche Vormundschaft einer Betreuung durch ausgebildete Mitarbeiter vor?

Die Fragen 4, 5 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung, welche Person zum Vormund bestellt wird, erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit durch das Familiengericht.

Eines der Ziele der Vormundschaftsreform besteht in der Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Familiengerichte sind daher seit dem 01.01.2023 gehalten, vorrangig Einzelpersonen zu Vormündern zu bestellen, die die Vormundschaft ehrenamtlich ausüben. Ein Kernanliegen der Reform ist, die persönliche Sorge für den oder die Minderjährige in den Vordergrund zu rücken und den persönlichen Kontakt zu fördern, was nach Ansicht des Gesetzgebers durch einen ehrenamtlichen Einzelvormund besser zu bewerkstelligen ist als durch einen Amtsvormund, der für eine Vielzahl von Mündeln verantwortlich sein kann. Welche Art der Vormundschaft die Bedürfnisse des Mündels besser erfüllt, ist durch das Familiengericht im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu beurteilen. Eine Bevorzugung der ehrenamtlichen Vormundschaft durch die Landesregierung ist nicht gegeben.

Frage 6. In welchen Zeiträumen findet eine Überprüfung der Qualität und Eignung der jeweiligen Fürsorge im Fall einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft statt?

Nach § 1802 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird der Vormund vom Familiengericht beaufsichtigt. Im Laufe der Vormundschaft hat der Vormund dem Gericht regelmäßig einen Jahresbericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels vorzulegen.

Frage 7. Hält die Landesregierung den Umfang der Schulung eines ehrenamtlichen Vormundes durch den Kinderschutzbund in etwa 40 Stunden für ausreichend?

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen diesen Schulungsumfang sprechen. Sollte ein Vormund darüber hinausgehend Bedarf an Unterstützung bei der Ausübung seines Amtes haben, bietet § 53a SGB VIII die Möglichkeit der Beratung beim örtlich zuständigen Jugendamt. Zudem kann das Familiengericht bei Bedarf gemäß § 1776 BGB einen zusätzlichen Pfleger bestellen, der Teile der Aufgaben des Vormunds wahrnimmt.

Frage 8. Welche Gründe liegen aus Sicht der Landesregierung für den Anstieg der schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen vor?

Die amtliche Statistik weist bis zum 31.12.2021 für vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) keinen Anstieg, sondern einen leichten Rückgang der Fallzahlen der sogenannten regulären Inobhutnahmen (ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer) in den vergangenen Jahren aus. Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Inobhutnahmen in Hessen“, Drucksache 20/9723, verwiesen. Die veröffentlichten Berichte des Statistischen Landesamts benennen auch ausgewählte Anlässe der vorläufigen Schutzmaßnahmen. Hierauf wird verwiesen.

Für das Jahr 2022 liegt noch keine Statistik vor.

Wiesbaden, 12. Juli 2023

Kai Klose